

## Hausarbeit im AVK-Strafrecht WS 2019/2020

Um seine maroden Finanzen aufzubessern, möchte A in einem abgelegenen Stadtteil alleinstehende ältere Menschen aufsuchen und deren Wohnungen nach Geld durchstöbern. Den Weg dorthin legt er als Fahrgast des Taxifahrers X zurück. Als X den A zu dem gewünschten Ziel befördert hat, bei laufendem Motor in einer Hauseinfahrt anhält und den Fahrpreis verlangt, bemerkt A, seinen Geldbeutel zu Hause vergessen zu haben. Um nicht zu bezahlen, schlägt A daher kurzentschlossen den X mit einem Kinnhaken bewusstlos, steigt aus und läuft von dannen.

Einige Häuserecken weiter klingelt A bei dem älteren Y an der Haustür. Als Y öffnet, gibt sich A wahrheitswidrig als Kriminalbeamter aus, der jeden in der Nachbarschaft zu Vorfällen während der vergangenen turbulenten Karnevalstage befragen müsse. Y hält den A für einen wirklichen Polizeibeamten und bittet ihn in das Wohnzimmer. Nachdem sich A wenige Minuten mit Y unterhalten hat, verlässt er unter einem Vorwand das Zimmer, geht in den Flur, entnimmt aus dem an der Garderobe hängenden Mantel des Y mehrere hundert Euro und verlässt mit dem Geld das Haus.

Mit dem gewonnenen Reichtum erstet A beim gutgläubigen Juwelier J einen Ring, den er anschließend seiner Freundin F schenken will. F zögert, das Geschenk anzunehmen, weil sie um die finanzielle Schieflage des A weiß. A weht sie daher in das Vorgeschehen bei Y und J ein. F nimmt den Ring trotzdem gerne an.

Student S bricht das nach seinem Abitur begonnene Jurastudium nach 4 Semestern ab, weil er es als ungerecht empfindet in allen Rechtsbereichen Examensniveau erreichen zu müssen, obwohl er in seiner beabsichtigten späteren beruflichen Tätigkeit im M & A- Bereich (Mergers and Acquisitions) einer Großkanzlei weder mit strafrechtlichen noch mit öffentlich-rechtlichen Problemen zu tun hätte.

Da S seinen Berufswunsch trotz unvollendetem Jurastudium nicht aufgeben will, bewirbt er sich bei einer Großkanzlei in Düsseldorf mit der Behauptung, dass er das erste Staatsexamen in Bielefeld als Jahrgangsbester mit 11,5 Punkten und das zweite Staatsexamen mit 12,75 Punkten bestanden habe. Beeindruckt von den guten Noten, die bekanntlich einziges Kriterium bei der Anstellung von Juristen sind, stellt die für Personalfragen zuständige Anwältin E den S sofort ein, wobei dem S für seine Tätigkeiten eine Vergütung 10.000 € brutto pro Monat zugesagt wird. Aufgrund der hohen Arbeitsbelastungen in Großkanzleien vergisst E hierbei Belege für die behaupteten Referenzen zu verlangen. Auf eine Anmeldung des S als Rechtsanwalt bei der Anwaltskammer wird verzichtet, weil S als Associate (angestellter Anwalt) ohnehin lediglich den Partnern zuarbeiten und nie vor Gericht auftreten soll. Daher fällt auch das Fehlen der Zeugnisse im weiteren Verlauf der Anstellung nicht auf. Die ihm übertragenen Aufgaben erfüllt S einwandfrei, weshalb seine fehlenden Qualifikationen auch aus diesem Grund keinem auffallen. Nach 3 Jahren Großkanzlei und einem Gesamtverdienst von 360.000 € brutto verlässt S - aufgrund der hohen Arbeitsbelastung von 70 Wochenstunden und weil er mehrmals vom einem senilen Partner der Kanzlei aus Spaß mit einer Paintball-Pistole angeschossen wurde - die Kanzlei freiwillig.

Ganz anders ergeht es dem Physiker C, der sich in Anbetracht seiner Hochbegabung und seines täglichen Dienstes an der Menschheit für maßlos unterbezahlt hält und deshalb sogar gezwungen ist, sich mit einem Experimentalphysiker die Wohnung zu teilen. Erfreut stellt er deshalb bei der Lektüre der Wissenschaftszeitung „Science“ fest, dass man im Rahmen eines „Kunden werben Kunden“-Programms für die Vermittlung eines Abos ein Radiometer erhält, das er sich eigentlich schon zu seinem sechsten Geburtstag gewünscht, aber nie erhalten hat. Da seine Freunde selbst bereits Abonnenten der „Science“ sind, überlegt er, wem er die Zeitschrift sonst noch andrehen könnte. Sofort kommt ihm seine Nachbarin, die kellnernde Schauspielerin P, in den Sinn. Da C um das mangelnde Interesse der P an wissenschaftlichen Sachverhalten weiß, ersinnt er folgende Strategie: Er lässt P dem wöchentlichen Ego-Shooter-Abend beiwohnen und verwickelt sie währenddessen in ein Gespräch. Dabei schildert er, dass seine Mutter eine Katzenzeitschrift abonniert habe und unbedingt das für die Akquise eines neuen Kunden angepriesene Katzenhalsband haben wolle, für ihn und seine Freunde eine derartige Lektüre aber selbstverständlich nicht in Betracht komme. Zu Hilfe kommt ihm dabei die Titelseite der aktuellen „Science“, auf der bildfüllend mit dem Untertitel „Schrödingers Katze“ eine schwarze Katze abgebildet ist. C erklärt P, dass es bei der Katze um Leben und Tod ginge. Tief gerührt und weil P schon längere Zeit überlegt hatte, sich eine Katze anzuschaffen, wirft sie – ohne das Spiel zu unterbrechen – einen kurzen Blick auf das Titelbild und unterschreibt den von C vorausgefüllten Abo-Vertrag. Noch am darauffolgenden Tag verschickt C die ausgefüllten Unterlagen und erhält eine Woche später sein ersehntes Radiometer.

---

**Wie haben sich A, F, S und C nach dem StGB strafbar gemacht?** §§ 132, 132a sowie §§ 211–241a StGB sind **nicht** zu prüfen. Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

**Bearbeitungsvermerk:** Das Gutachten darf einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Links ist ein Seitenrand von mindestens 6cm zu lassen; oben, unten und rechts ist jeweils ein Rand von 1cm einzuhalten. Im Gutachten ist eineinhalbfacher Zeilenabstand zu wählen. Die Schriftgröße in Times New Roman muss im Fließtext 12pt und in den Fußnoten 10pt betragen; bei der Verwendung von Arial muss die Schriftgröße im Fließtext 11pt, in den Fußnoten 10pt, bei der Verwendung von Calibri muss die Schriftgröße im Fließtext 12pt, in den Fußnoten 10pt betragen.

**Spätest möglicher Abgabetermin:** 9.3.2020, Abgabe bis 12:00 Uhr im Sekretariat des Lehrstuhls von Prof. Lindemann (U8-200) oder Zusendung per Post (Datum Poststempel vom 9.3.2020).